

## RUNDSCHREIBEN

<input checked="" type="checkbox"/> ALLE (Prof., WM, SM, Tut)		Schlagwort :	Gruppe <b>F</b>
Bearbeiter/in: Servicebereich Personal		<b>Pflege- und Familienpflegezeit</b>	
	Datum: 8. Juli 2016	<b>Dieses Rundschreiben</b> ersetzt: Rdschr. Pflege- und Familienzeit vom 05.01.2016	

### **Pflege- und Familienpflegezeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 2015 gilt das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf. Das Gesetz gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende, nicht jedoch für Beamte, und bietet flexible Möglichkeiten zur Pflege naher Angehöriger, die nachfolgend aufgeführt sind.

#### **Kurzzeitige Arbeitsverhinderung bei plötzlich auftretender Pflegesituation**

##### ***Was kann ich tun, wenn ein akuter Pflegefall eintritt?***

Wenn eine akute Pflegesituation eintritt, können Sie bis zu zehn Arbeitstage ohne Fortzahlung der Vergütung der Arbeit fernbleiben.

Um in einer akuten Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung sicherzustellen, können nahe Angehörige bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernbleiben. Dabei muss eine Pflegesituation eines nahen Angehörigen, der bereits pflegebedürftig ist bzw. bei dem voraussichtlich eine Pflegebedürftigkeit noch anerkannt wird, vorliegen.

##### ***Wie beantrage ich eine kurzfristige Arbeitsbefreiung?***

Sie müssen Ihrem Beschäftigungsbereich und dem zuständigen Personalteam die Verhinderung an der Arbeitsleistung und die voraussichtliche Dauer so schnell wie möglich mitteilen und eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen vorlegen (z.B. eine Kopie der Bescheinigung über die Pflegestufe; Kopie des Attestes des Arztes).

##### ***Habe ich weitere Ansprüche?***

Sie haben darüber hinaus Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld von der Pflegekasse oder dem Versicherungsunternehmen des pflegebedürftigen nahen Angehörigen. Die Pflegekasse bzw. das Versicherungsunternehmen sind hierfür Ihre Ansprechpartner.

Bitte beachten Sie, dass durch die TU Berlin lediglich eine Freistellung von der Arbeitsleistung unter Fortfall der Entgeltzahlung erfolgt. Ob ein Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld besteht, klären Sie bitte vorab mit der Pflegekasse, denn hierauf hat die TU Berlin keinen Einfluss. Dies ist wichtig, da es Fälle gab, in denen die TU Berlin eine Freistellung gewährt hat, die Pflegekasse jedoch ein Pflegeunterstützungsgeld abgelehnt hat.

### **Mittelfristige Pflege: Pflegezeit**

#### ***Kann ich zur Pflege eines nahen Angehörigen eine Zeit lang ganz oder teilweise aus dem Job aussteigen?***

Wenn Sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen mit mindestens Pflegestufe I in häuslicher Umgebung pflegen müssen, besteht die Möglichkeit, bis zu sechs Monate teilweise oder ganz aus dem Job aussteigen. In diesem Rahmen besteht auch die Möglichkeit, einen minderjährigen, pflegebedürftigen nahen Angehörigen in außerhäuslicher Umgebung zu pflegen. Voraussetzung ist in diesen Fällen, dass eine Pflegebedürftigkeit mit mindestens Pflegestufe I vorliegt. Eine schwere Krankheit alleine führt nicht zu einem Anspruch auf Freistellung.

#### ***Wie beantrage ich Pflegezeit?***

Wenn Sie eine Pflegezeit beantragen wollen, müssen Sie Ihrem Beschäftigungsbereich und dem zuständigen Personalteam spätestens zehn Tage vor Beginn der Pflegezeit schriftlich erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang die Freistellung von der Arbeitsleistung erfolgen soll.

Bitte weisen Sie die Pflegebedürftigkeit durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenkasse bzw. eines Nachweises der privaten Pflege-Pflichtversicherung des Pflegebedürftigen nach.

#### ***Habe ich weitere Ansprüche?***

Für diese Zeit kann ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragt werden, um die Einkommensverluste in dieser Zeit abzumildern. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes.

(<http://www.bafza.de/aufgaben/alter-und-pflege/familienpflegezeit.html>)

### **Längerfristige Pflege: Familienpflegezeit**

#### ***Was kann ich tun, wenn die Pflegesituation länger als sechs Monate andauern wird?***

In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, für die Dauer von bis zu 24 Monaten die Arbeit auf bis zu 15 Stunden pro Woche zu reduzieren, um den nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung zu pflegen. Ein Anspruch besteht auch bei der Pflege eines nahen Angehörigen, der bereits pflegebedürftig ist. Minderjährige, pflegebedürftige nahe Angehörige können auch in außerhäuslicher Umgebung bis zur Dauer von 24 Monaten gepflegt werden. Die Familienpflegezeit ermöglicht es, der Pflege nachzugehen, ohne dass die berufliche Tätigkeit komplett aufgegeben werden muss.

Das sog. „Blockmodell“ der Familienpflegezeit gilt auch weiterhin, um Beschäftigten eine flexible Aufteilung ihrer Arbeitszeit zu ermöglichen. Das heißt, dass die geforderte Mindestarbeitszeit nur im Durchschnitt eines Jahres vorliegen muss; die Ausgestaltung und Aufteilung kann nach den Bedürfnissen der Beschäftigten und ihrer zu pflegenden Angehörigen ausgestaltet werden.

#### ***Wie beantrage ich Familienpflegezeit?***

Wenn Sie eine Familienpflegezeit beantragen wollen, müssen Sie Ihrem Beschäftigungsbereich und dem zuständigen Personalteam spätestens acht Wochen vor Beginn der Familienpflegezeit schriftlich erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang die Freistellung von der Arbeitsleistung erfolgen soll. Bitte weisen Sie uns die Pflegebedürftigkeit durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenkasse bzw. eines Nachweises der privaten Pflege-Pflichtversicherung des Pflegebedürftigen nach.

#### ***Habe ich weitere Ansprüche?***

Auch hier kann beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben ein zinsloses Darlehen in Anspruch genommen werden. Den Link finden Sie weiter oben.

### **Begleitung in der letzten Lebensphase**

#### ***Sie wollen für Ihren Angehörigen auf dem letzten Weg da sein?***

Sie können in der letzten Lebensphase eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen drei Monate lang weniger arbeiten oder auch ganz aussetzen. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Pflegestufe besteht oder sich Ihr naher Angehöriger in einem Hospiz befindet.

**Wie beantrage ich dies?**

Sie müssen Ihrem Beschäftigungsbereich und dem zuständigen Personalteam spätestens zehn Tage vor Beginn der Freistellung schriftlich erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang die Freistellung von der Arbeitsleistung erfolgen soll. Bitte fügen Sie dem Antrag ein entsprechendes ärztliches Zeugnis bei, aus dem sich der Eintritt in die letzte Lebensphase Ihres Angehörigen ergibt.

**Habe ich weitere Ansprüche?**

Um finanzielle Einbußen abzufedern, kann in dieser Zeit ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragt werden. Den Link zur Homepage des Bundeamtes finden Sie weiter oben.

**Wer sind nahe Angehörige?**

Nahe Angehörige sind:

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft, Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder sowie die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder

**Können die Ansprüche aus dem Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz kombiniert werden?**

Eine Kombination von Freistellungen zur Familienpflegezeit und Pflegezeit ist möglich, jedoch darf die Gesamtdauer der Pflegezeit, Familienpflegezeit und Begleitung in der letzten Lebensphase 24 Monate pro Angehörigem nicht überschreiten. Zu beachten ist, dass die Familienpflegezeit und die Pflegezeit bei der Pflege desselben nahen Angehörigen grundsätzlich nahtlos, d.h. ohne Unterbrechung, in Anspruch genommen werden muss.

**Kann die Pflege- bzw. Familienpflegezeit verlängert werden?**

Wenn Pflege- bzw. Familienpflegezeit zunächst für einen kürzeren Zeitraum (unter 6 bzw. 24 Monate) in Anspruch genommen wurde, kann die Pflege- bzw. Familienpflegezeit bis zur jeweiligen Gesamtdauer verlängert werden, wenn der Beschäftigungsbereich zustimmt. Ein Anspruch auf Verlängerung bis zur Gesamtdauer besteht, wenn ein vorhergesehener Wechsel in der Person der oder des Pflegenden aus wichtigem Grund nicht erfolgen kann.

**Kann die Pflege- bzw. Familienpflegezeit vorzeitig beendet werden?**

Ist der nahe Angehörige nicht mehr pflegebedürftig oder die häusliche Pflege des nahen Angehörigen unmöglich oder unzumutbar, endet die Pflegezeit vier Wochen nach Eintritt der veränderten Umstände. Der Beschäftigte ist verpflichtet, das zuständige Personalteam unverzüglich über die veränderten Umstände zu informieren. Eine vorzeitige Beendigung kann nur nach Zustimmung des Arbeitgebers erfolgen.

**Wie erfolgt die Gewährung eines zinslosen Darlehens und wo beantrage ich dieses?**

Ein zinsloses Darlehen während der Pflegezeit bzw. Familienpflegezeit kann beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragt werden. Das Darlehen soll helfen, den Verdienstaufschlag abzufedern, der entsteht, wenn Beschäftigte Pflegezeit oder Familienpflegezeit in Anspruch nehmen. Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Raten und deckt maximal die Hälfte des durch die Arbeitszeitreduzierung fehlenden Nettoehalts ab. Das Darlehen ist in Raten zurückzuzahlen. Den Link zur Homepage des Bundeamtes finden Sie weiter oben.

Für weitere Fragen steht Ihnen der Servicebereich Personal gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Servicebereich Personal